

Statuten Handels- und Gewerbeverein Landquart und Umgebung

1. Name, Sitz und Zweck

- Artikel 1 Unter dem Namen Handels- und Gewerbeverein Landquart und Umgebung (HGVL) besteht mit Sitz in 7302 Landquart ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Als Landquart und Umgebung gilt die Region Landquart.
- Artikel 2 Der Verein bezweckt die allseitige Förderung von Handel und Gewerbe in Landquart und Umgebung. Er erfüllt folgende Aufgaben:
- Zusammenschluss der Selbstständigerwerbenden aus Handel, Gewerbe, Industrie und Dienstleistungsbetriebe
 - Aufklärung der Mitglieder über wichtige Tagesfragen gewerbepolitischer und wirtschaftlicher Natur
 - Wahrung der Interessen gegenüber den Behörden und der Öffentlichkeit
 - Förderung der gewerblichen Selbsthilfe
 - Förderung der Berufsausbildung und der Weiterbildung
 - Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs jeglicher Art
 - Förderung der Leistungen des Gewerbes durch Veranstaltungen von Wettbewerben und Ausstellungen
 - Förderung der Verkehrsinteressen von Landquart
- Artikel 3 Der Verein bildet mit seinen Vollmitgliedern eine Sektion des Bündner Gewerbeverbandes. (BGV)

2. Mitgliedschaft

- Vollmitglied (inkl. Mitgliedschaft im BGV)
 - Passivmitglied (ohne Mitgliedschaft im BGV)
- Artikel 4 Vollmitglieder können natürliche und juristische Personen aus Handel, Gewerbe, Industrie und Dienstleistungsbetrieben sein, welche als Betriebe des Mittelstandes gelten und in Landquart und Umgebung ihren Haupt- oder einen Filialsitz haben.
- Passivmitglieder sind Vollmitglieder, welche nicht Mitglied beim Bündner Gewerbeverband sein wollen oder können.
- Artikel 5 Voll- und Passivmitglieder (Im Folgenden IG genannt) können Untergruppen gründen, welche Ihre Interessen im Speziellen vertreten.
- Zum Beispiel: IG Detail, IG Handwerk, IG Dienstleistung
- Artikel 6 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, welcher den Verein an der Generalversammlung über die Mitglieder mutationen orientiert. Möchten natürliche und juristische Personen, welche die oben erwähnten Kriterien nicht erfüllen, Vereinsmitglieder werden, so entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes abschliessend über deren Aufnahme.
- Artikel 7 Personen, die sich im Handel und Gewerbe in Landquart und Umgebung oder im Verein im Besonderen grosse Verdienste erworben haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- Artikel 8 Die Mitgliedschaft erlischt:
- durch schriftlich zu erklärenden Austritt
 - durch Geschäftsaufgabe, Geschäftsauflösung oder Tod
 - durch Ausschluss, falls ein Mitglied die Interessen oder dem Ansehen des Vereins schadet, seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt oder Statuten, Vereinsbeschlüsse, Reglemente und sonstige Vereinsvorschriften verletzt, beziehungsweise missachtet. In dieser Situation kann die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes ein Mitglied ausschliessen.

3. Organe des Vereins

Artikel 9 Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- die Vereinsversammlung
- die IG- Versammlung
- der Vorstand
- das Leiterteam der IG
- die Rechnungsrevisoren

4. Die Generalversammlung

Artikel 10 Die Generalversammlung findet im 1. Quartal eines jeden Jahres statt. Ausserdem kann der Vorstand ausserordentliche Generalversammlungen einberufen, wenn er es für nötig erachtet. Eine ausserordentliche Generalversammlung muss stattfinden, wenn ein Fünftel aller Voll- und Passivmitglieder dies mit begründeter schriftlicher Eingabe an den Vorstand verlangt.

Artikel 11 Die Generalversammlung hat, neben den gesetzlichen, folgende Befugnisse:

- Wahl des Vorstandes, wobei der Präsident in gesondertem Wahlgang gewählt wird
- Wahl der Rechnungsrevisoren
- Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Festsetzung des Jahresbeitrages; Dieser ist für Voll- und Passivmitglieder gleich
- Genehmigung des Budgets
- Genehmigung des Arbeitsprogrammes
- Wahl der Vereinsdelegierten für kantonale Gewerbetagungen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Ausschluss von Mitgliedern
- Statutenrevisionen
- Bildung oder Aufhebung von Interessengruppen
- Genehmigung des Jahresberichtes der Interessengruppen
- Auflösung des Vereins

Artikel 12 Die Einladung zur Generalversammlung hat schriftlich unter Angabe der Traktanden mindestens zehn Tage im Voraus zu erfolgen.

Artikel 13 Anträge von Voll- und Passivmitgliedern sind spätestens fünf Tage vor der Generalversammlung schriftlich an den Präsidenten einzureichen. Anträge, die erst an der Generalversammlung gestellt werden, dürfen nur behandelt werden, wenn von keiner Seite Einsprache erfolgt.

Artikel 14 Die Wahlen sind geheim. Eine offene Abstimmung kann stattfinden, wenn die Mehrheit der Versammlung dies verlangt. Der Ausschluss von Mitgliedern erfolgt nur durch geheime Abstimmung. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen, gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit in Wahlen entscheidet das Los, in Sachfragen der Stichentscheid des Vorsitzenden.

5. Die Vereinsversammlung

Artikel 15 Die Vereinsversammlung findet statt, so oft es der Vorstand wünscht oder wenn mindestens zehn Mitglieder beim Vorstand schriftlich die Durchführung einer Versammlung verlangen. Die Einladung zur Vereinsversammlung hat schriftlich unter Angabe der Traktanden mindestens zehn Tage im Voraus an alle Mitglieder zu erfolgen.

Artikel 16 Der Vorstand sorgt für zeitgemässe, den Handels- und Gewerbestand interessierende Traktanden und Referate.

6. Die Interessengruppen - Versammlung

Artikel 17 Die IG- Versammlung findet statt, so oft das Leiterteam dazu einlädt oder wenn mindestens fünf Mitglieder beim Leiterteam schriftlich die Durchführung einer Versammlung verlangen. Zu den Versammlungen werden alle IG- Mitglieder sowie der Vorstand eingeladen.

Artikel 18 Die IG - Versammlung hat folgende Befugnisse:

- Wahl des Leiterteams, wobei der Vorsitzende des Leiterteams als Mitglied des Vorstands von der Generalversammlung gewählt wird
- Genehmigung des IG- Budgets und der IG- Jahresrechnung
- Beschlüsse über alle Geschäfte, welche in den Bereich der IG fallen, inkl. Finanzierungsbeiträge zu Aktivitäten

7. Der Vorstand

Artikel 19 Der Vorstand besteht aus 5 – 9 Mitgliedern:

- Präsident
- Aktuar
- Kassier
- Sekretär
- Je einem Vorsitzenden des Leiterteams der IG

Artikel 20 Dem Vorstand obliegt die Führung des Vereins und dessen Vertretung nach aussen. Insbesondere stehen ihm folgende Befugnisse und Pflichten zu:

- Einberufung zu Sitzungen und Versammlungen
- Erledigung von Geschäften aufgrund von Versammlungsbeschlüssen
- Erledigung von Geschäften, die nicht in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Organs fallen
- Verkehr mit Behörden und anderen Körperschaften
- Vorberatung aller Geschäfte
- Orientierung über Neueintritte und Austritte
- Antrag über den Ausschluss von Mitgliedern
- Beschluss über ausserordentliche Ausgaben bis Fr. 1'500.- pro Jahr

Artikel 21 Der **Präsident** – bei dessen Verhinderung der Vizepräsident – organisiert und leitet die Vereinsversammlungen und Vorstandssitzungen.

Der **Aktuar** führt das Protokoll.

Der **Kassier** führt die Vereinsrechnung und verwaltet das Vereinsvermögen. Er besorgt den Einzug der Jahresbeiträge und erstellt das Budget für das neue Vereinsjahr.

Der **Sekretär** ist für die Korrespondenz, das Marketing und die Adressverwaltung zuständig.

Die **Vorsitzenden der Leiterteams der IG** führen die jeweilige IG und sorgen für die Kommunikation zwischen dem Vorstand und ihrer Gruppe.

Die Funktionen innerhalb des Vorstandes sind kumulierbar, sofern der Mindestbestand von 5 Vorstandsmitgliedern nicht unterschritten wird.

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen kollektiv der Präsident zusammen mit dem Aktuar oder Kassier. In Abwesenheit des Präsidenten zeichnet der Vizepräsident.

Artikel 22 Die Mitglieder des Vorstandes sind verpflichtet, die ihnen zugewiesenen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen und den Sitzungen beizuwohnen.

Artikel 23 Die Vorstandsmitglieder können für Ihre Tätigkeit finanziell entschädigt werden. Die Höhe der Entschädigung legt die Generalversammlung fest.

8. Rechnungsrevisoren

Artikel 24 Der Verein hat 2 Rechnungsrevisoren und einen Ersatzrevisor.

Die **Rechnungsrevisoren** prüfen das gesamte Rechnungswesen des Vereins und überzeugen sich vom Vorhandensein des ausgewiesenen Vereinsvermögens. Dies gilt auch für das Rechnungswesen der IG. Sie sind ferner befugt, Einsicht in die Protokolle zu nehmen. Die Vorstandsmitglieder sind den Revisoren auskunftspflichtig. Die Rechnungsrevisoren erstatten schriftlichen Bericht über den Befund an die Generalversammlung.

9. Finanzen

Artikel 25 Die finanziellen Mittel des Vereins werden gebildet aus:

- Mitgliederbeiträgen (Voll- und Passivmitglieder)
- Zinserträgen
- Überschüssen aus Veranstaltungen
- Geschenke und andere Einnahmen

Artikel 26 Die finanziellen Mittel der IG werden gebildet aus:

- Zusätzlichen IG - Beiträgen
- Mitteln des Gesamtvereines im Rahmen des Budgets
- Weiteren Einnahmen

Diese Mittel sind zweckgebunden für die Ausgaben der eigenen IG. Bei Auflösung der Gruppe fließen diese in die allgemeine Vereinskasse.

Artikel 27 Das Rechnungsjahr schliesst jeweils mit dem 31. Dezember ab. Die Festsetzung des Jahresbeitrages erfolgt alljährlich durch die Generalversammlung. Für Veranstaltungen können Sonderbeiträge auch an gewöhnlichen Vereinsversammlungen beschlossen werden, sofern dies aus der jeweiligen Traktandenliste hervorgeht. Über durchgeführte Veranstaltungen hat eine gesonderte Abrechnung zu erfolgen. Ehren- und Vorstandsmitglieder sind von der Entrichtung des Jahresbeitrages befreit. Die Jahresbeiträge müssen bis Ende des 2. Quartals beglichen sein.

Artikel 28 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Zusätzliche finanzielle Leistungen müssen nicht erbracht werden.

10. Weitere Bestimmungen

Artikel 29 Der Verein löst sich auf, wenn zwei Drittel der Mitglieder dies beschliessen oder wenn die Vereinsorgane nicht mehr bestellt werden können. Das vorhandene Vereinsvermögen wird beim Sekretariat des Bündner Gewerbeverbandes deponiert mit der Auflage, dass dieses einem neu zu gründendem Verein mit gleicher Zielsetzung ausgehändigt werden darf.

Artikel 30 Für Statutenrevisionen ist die Zweidrittelmehrheit der Anwesenden erforderlich.

Vorstehende Statuten wurden durch die Generalversammlung vom 11. März 2014 genehmigt und treten per sofort in Kraft.

Der Präsident

Der Verfasser

Urs Dürsteler

Rico Eugster